universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Stellung des Staatspräsidenten auf rechtsvergleichender Grundlage

Lang, Frieda

Innsbruck, [1924]

Frankreich

urn:nbn:at:at-ubi:2-2889

F r a n k r e i c h.

Auch Frankreich hat sich, so wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, in heissen Kämpfen seine jetzige Verfassung erringen müssen, doch waren die Verhältnisse hier ganz andere als in der Union. Da war kein Volk, das als Ganzes zusammengeschlossen seine Freiheit, seine Unabhängigkeit von der Oberhoheit eines kleineren Landes als des eigenen verlangte, sondern da war ein Volk, das sich gegen das angestammte Herrscherhaus und den hohen Adel empörte, weil die Ungerechtigkeit zu gross wurde, weil ~~und selbst weil~~ König und Hof immer neue Steuern vom Volke erpressten und selbst in Schwelgereien untergingen. Unendlich wurde die Qual des Volkes unter dem Regime des "Sonnenkönigs"; Ludwig XIV. war zur Regierung unfähig und sein ebenfalls schwächlicher Nachfolger, Ludwig XVI., war nicht mehr im Stande, die Gährung im Volke zu unter drücken. Im August 1789 brach die Revolution los.

Frankreich war aber in der Wahl seiner Verfassung weniger glücklich als die Vereinigten Staaten. Seit 1789 wurde die Staatsverfassung mehr als zehnmal in grundlegenden Bestimmungen geändert. 1871 erst, nach nahezu 100 Jahren steten Wechsels der Leitung des Staates, schuf man als Staatshaupt einen Präsidenten mit den Befugnissen, die ihm heute noch zukommen.

Wenn man unter der Verfassung eines Staates eine Gesammtheit genauer und dauerhafter Bestimmungen über die Organi-

sation und die gegenseitigen Beziehungen der Staatsgewalten sowie die Gewährleistung der Rechte der Bürger sehen will, dann hatte Frankreich - so sagt Lebon in seinem Werk "Das Staatsrecht der französischen Republik" - vor dem Jahre ~~1799~~ 1791 überhaupt keine Verfassung, denn es herrschte willkürliche Gewalt des Königs.1) Da musste sich 1789 Ludwig XVI: aus Gründen der finanziellen Not entschliessen, die Reichsstände einzuberufen. diese traten in Versailles zusammen und nach ~~nach~~ einigem Wiederstand des Adels erfolgte die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und schliesslich die Verfassung vom 13. September 1791, die erst die rechtlichen Grundlagen für jene früheren Erklärungen brachte. Unmittelbar nach der Verkündigung der Verfassung trat die neugewählte Gesetzgebende Nationalversammlung (Assemblée nationale législative) zusammen, der, wie schon ihr Name sagt, die Gesetzgebung im Staate vorbehalten war. Dem König kam nur ein suspensives Veto gegenüber den von der Versammlung beschlossenen Gesetzen zu. Auch sonst wurde seine Macht wesentlich verringert, z.B. durch die Massnahme, dass ihm die Wahl der Minister aus den Abgeordnete untersagt war und den Ministern nur unter ganz bestimmten Bedingungen die Teilnahme an den Beratungen der Versammlung gestattet

---

1). 1787 liess Ludwig XVI. in einer Parlamentssitzung seine Grundsätze durch Herrn v. Lamoignon im folgendem ausdrücken: "Dem König allein steht die souveräne Macht in seinem Reiche zu; er ist für die Ausübung der obersten Gewalt nur Gott verantwortlich .... Der König ist das souveräne Oberhaupt der Nation und eins mit ihr; die gesetzgebende Gewalt ruht in der Person des Souveräns, unabhängig u. ungeteilt...Ein König von Frankreich kann in den Vertretern der drei Stände des Staates nur einen erweiterten Rat sehen, welcher aus den erwählten Mitgliedern einer Familie, deren Haupt er ist, besteht u. er wäre immer der oberste Richter über ihre Vorstellungen u. Klagen."

Zit. nach Lebon, a.a.O. S. 10.

war. Da die konstituierende Nationalversammlung beschlossen hatte, dass keines ihrer Mitglieder in die gesetzgebende gewählt werden solle und die radikalen Klubs, die in Menge bestanden, die Wahlvorbereitungen rechtzeitig getroffen hatten, fiel ihnen die Mehrheit zu. So war die Grundlage zur extrem königsfeindlichen Stimmung gegeben, die am 10. August 1792 die Enthebung des Königs aus seinem Amte zur Folge hatte. Die Gesetzgebende Nationalversammlung berief einen Nationalkonvent (Convention national), der am 21. September die Republik proklamierteu und einstimmig und für immer das Königtum in Frankreich abschaffte.1.) Am 17. Jänner 1739 wurde Ludwig XVI. zum Tode verurteilt, am 21. Jänner enthauptet. Diese Bluttat sollte den Bruch mit der Vergangenheit vollenden und jede Rückkehr der Monarchie unmöglich machen.

Am Tage der Verurteilung des Königs erklärte die Nationalversammlung durch ein Dekret, es könne keine andere als die vom Volke angenommene Verfassung geben. - Es ist dies das erste Mal, das dem Gedanken der Volkssouveränität, den Jean Jaques Rousseau so eindringlich gepredigt praktisch hatte, Raum gegeben wurde. Am 24. Juni 1793 beschloss der Nationalkonvent die sog. Jakobinische Verfassung. Sie sieht vor, dass das Volk die oberste Gewalt im Staate sei. Das Volk habe das Recht, ja sogar die Pflicht zum Aufstand in allen Fällen, wo es seine Rechte durch die Regierung verletzt oder bedroht sehe. Die gesetzgebende Gewalt wurde vom Volke auf dem Wege allgemeiner, direkter Wahl einer auf ein Jahr gewählten Versammlung anvertraut, die Exekutive stand einem Rat von 24 Mit-

---

1.) Siehe Lebon, a.a.O. S.12.

gliedern zu, der vom gesetzgebenden Körper zu bestimmen war. Das Volk besass das Recht eines unmittelbaren Urteils über die Gesetzesentwürfe. Die Verfassung selbst wurde zur Genehmigung dem Volk unterbreitetund mit 1,801.918 Stimmen gegen 11610 Stimmen angenommen.1) Trotz allem kam sie nie zur Anwendung. Ihr Inkrafttreten wurde zuerst bis zur Wiederherstellung des Friedens (- Frankreich war im Krieg mit Oesterreich,Preussen, England, Holland und Spanien), in Aussicht gestellt, bis dahin blieb die Gewalt über den ganzen Staatsbetrieb in den Händen des Konventes. Dieser benützte seine Macht dazu, um am 22. August 1795 eine neue Verfassung zu proklamieren, die mit der Genehmigung des Volkes am 25. Oktober des Jahres in Kraft trat. Diese Verfassung stellte an die Spitze des Staates ein Direktorium von fünf Männern, dem zwei Kammern, der Rat der Alten und der Rat der Fünfhundert zur Seite standen. Das Direktorium, die Regierung, wurde vom gesetzgebenden Körper gewählt; die Minister waren nur einfache Beamte, die unter dem Befehl des Direktoriums standen. Gesetzesinitiative stand nur dem Rat der Fünfhundert zu.

Statt zum Gedeihen des Staates einig zu arbeiten, füllten Direktorium und Legislative die nächsten Jahre in der Hauptsache durch gegeneinander gerichtete Staatsstreiche aus, bis im November 1799 der General Bonaparte im Einverständnis mit zwei Mitgliedern des Direktoriums den Rat der Fünfhundert auseinander trieb und sich unter der rein nominellen Mitwirkung von Siéyés und Roger Ducos durch den Rat der Alten die Regierung unter dem Titel eines Konsuls übertragen liess. Ein Monat später

---

Siehe Lebon, a.a.O. S. 12.

kam die sog. Dezemberverfassung zu Stande, die zwar noch am Titel " Republik " festhielt, inhaltlich aber schon mehr der Monarchie sich zuneigte. Es wurde ein konservativer Senat geschaffen mit von den Konsuln auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Dieser Senat wählte die Gesetzgeber, die Tribunen und die Konsuln. die gesetzgebende Gewalt wurde einem aus dreihundert Mitgliedern bestehenden Körper übertragen, dem aber weder das Recht der Initiative noch das der Diskussion der Gesetze gegeben wurde. Die Regierung, der allein die Initiative zukam, wurde aus drei auf zehn Jahre ernannten Konsuln gebildet. - Napoleon Bonaparte führte den Titel des ersten Konsuls, ein Titel, an den sich fast alle Rechte eines Staatsoberhauptes knüpften. Die Grundlagen, die in dieser Verfassung zu Gunsten Napoleons gegeben waren, wurden denn auch weiter ausgebaut und ihm 1802 durch Plebiszit und Senatsbeschluss die Würde als erster Konsul auf Lebenszeit übertragen. Zwei Jahre später wurde auf dieselbe Weise für ihn und seine Nachkommen das erbliche Kaisertum geschaffen. - Diese Regierungsform dauerte so lange, als Napoleon in seinen Kriegen siegreich war. Als er aber in der Völkerschlacht bei Leipzig eine gewaltige Nieder lage erlitt und 1814 Paris vor den verbündeten Heeren kapitulieren musste, kam die allgemeine Unzufriedenheit über seinen Despotismus und seine Eroberungssucht zum Ausbruch, Napoleon wurde vom Senat abgesetzt und von den Verbündeten nach Elba verbannt. - Es begann für Frankreich die Zeit der sog. Restaurationsherrschaft, denn nach dem Willen der Verbündeten kam der älteste von Ludwig XVI. Brüdern, Ludwig XVIII. auf den Thron. Ungeachtet der " Souveränität des Volkes " liess er sein göttliches Recht auf Thron und Herrschaft verkünden; trotzdem verlieh er dem Staate eine konsti-

tutionelle Verfassung (Charte constitu tionelle) , welche die ERungenschaften der Revolution gewährleistete, nur das aktive und passive Wahlrecht für die zweite Kammer an einen hohen Zensus knüpfte.

Gestützt auf das Volk, das mit der neuen Verfassung nicht einverstanden war, wagte Napoleon 1815 heimlich in Südfrankreich zu landen,und ein Heer zu sammeln. Nachdem er Ludwig XVIII. vertrieben hatte, rückte er gegen die verbündete preussisch - englische Armee vor. Doch sein früheres Kriegsglück hatte ihn verlassen, am 18. Juni wurde er bei Waterloo völlig besiegt und sein Heer vernichtet. Vergebens suchte Napoleon seine Dynastie zu retten, indem er zu Gunsten seines Sohnes abdankte. Die Preussen besetzten noch einmal Paris und unter ihrem Schutz kehrte Ludwig XVIII. auf den Königsthron zurück. Nach seinem Tode kam sein Bruder als Karl X. zur Regierung. Dieser erliess zwar eine Amnestie und hob die Zensur auf, im übrigen zeigte er sich als Gegner der Konstitution. Die Erbitterung gegen ihn wuchs fortwährend und 1830 kam es zur Revolution in Paris, die die Absetzung Karl X. zur Folge hatte.

Die Vorkämpfer der Revolution erreichten aber ihr Ziel, die Errichtung der Republik, nicht. Mit Hilfe der liberalen Deputierten wurde Ludwig Philipp, der Herzog von Orléans, zum König der Franzosen aus gerufen, nachdem er die revidierte Verfassung von 1814 angenommen hatte. Aber auch er war in seiner Regierung immer mehr bestrebt,seine persönliche Macht zu vergrössern, was schliesslich zur Folge hatte, dass er 1848 durch das Volk zur Abdankung gezwungen wurde.

Nun proklamierte man die Republik und bestimmte zum ge-

setzgebenden Organ eineauf drei Jahre gewählte Versammlung. Mit der Exekutive wurde zum erstenmal ein P r ä s i d e n t betraut, dem von ihm selbst ernannte Minister unterstellt waren. Die Amtsdauer des Präsidenten betrug vier Jahre, seine Wiederwahl war ausgeschlossen. Bestellt wurde er auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes, auf derselben Grundlage wie die Gesetzgebende Versammlung.

Zum ersten Präsidenten wurde Prinz Ludwig Napoleon Bonaparte gewählt, der es geschickt verstand, schon nach drei Jahren durch einen Staatsstreich die Verfassung zu seinen Gunsten abzuändern. Es sollte auf zehn Jahre ein verantwortliches Staats oberhaupt gewählt werden, dem allein die Initiative zukam und welches den Titel "Präsident" führte. Dieser Präsident hatte das Recht Minister zu ernennen, die nur von ihm abhängig waren; ausserdem konnte er dem Volke seinen Nachfolger bezeichnen. - Diese Verfassung war nicht von langer Dauer; im November 1582 wurde durch Volks- und Senatsbeschluss an die Stelle der zehnjährigen Präsidentschaft das erbliche Kaisertum gesetzt. - Bis 1860 erfolgten keine Aenderungen der an sich unvollkommenen Verfassung, von da an ging man durch stetige Aenderungen allmählich der parlamentarischen Monarchie entgegen. - Im September 1870 war man, zumal nach den Unglücksfällen im deutsch - französischen Krieg, des Kaisertums wieder überdrüssig und rief die Republik aus. Eine auf Grund des allgemeinen Stimmrechts gewählte Nationalversammlung bestimmte Thiers zum "Chef du pouvoir éxécutif", zum Oberhaupt der vollziehenden Gewalt, dem 1871 der Titel " Präsident der Republik " übertragen wurde.

Das ist die äusserst bewegte Vor -

geschichte des jetzigen Staatshaupt der Republik Frankreich. - Esist ohne weiters einzusehen, dass man diesem Staatshaupt keine so weitgehende Freiheit einräumen konnte, als dies in Amerika geschehen war, denn die Erfahrung hatte gezeigt, dass ein Staatshaupt, das nicht von vorneherein durch ein anderes Organ des Staates in Schach gehalten wurde, über kurz oder lang eine Gefahr für den Bestand der Republik war. - Freilich, mehr als ein Vorbeugemittel ist auch diese Massregel nicht, denn gerade die Geschichte Frankreichs beweist, dass energische Persönlichkeiten es immer verstanden haben, ihren Willen bei dem leicht erregbarem Volke durchzusetzen, wenn nur das Volk nicht alle seine Rechte verliert, wenn die Zustände im Innern des Reiches nicht unerträglich werden.

Die grundlegende Verschiedenheit zwischen den Präsidenten von Nordamerika und von Frankreich besteht darin, dass dieser nicht wie jener vom Volke gewählt wird, sondern von Senat und Deputiertenkammer, die sich zur Nationalversammlung, der assemblée nationale, vereinigen. DEr Satz, dass das Geschöpf immer von seinem Schöpfer abhängig ist, gilt auch für den französischen Präsidenten. - Die Teilung der Gewalten ist hier bei weitem nicht so klar durchgeführt wie in Amerika oder in ihrem Vaterlande, in England.

Zum Präsidenten gewählt kann jeder Franzose werden, der sich im Genuss der politischen Rechte befindet. Ausgeschlossen sind Mitglieder jener Familien, die einmal über Frankreich geherrscht haben.1). Die Dauer der Präsidentschaft beträgt nach den Bestim-

---

1). Siehe Lebon, a.a.O., S.44.

mungen des Gesetzes vom 20. November 1873 sieben Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Da dem französischen Präsidenten die Hände so gebunden sind, dass er nur zum Scheine als Staatshaupt bezeichnet werden kann, erschien diese lange Amtsdauer ganz ungefährlich. Vicepräsidenten gibt es in Frankreich keinen; bei vorzeitiger Erledigung des Amtes wird von den vereinigten Kammern so bald als möglich ein neuer Präsident auf weitere sieben Jahre gewählt. In der Zwischenzeit geht die Vollziehende Gewalt auf den Ministerrat über.

Wie jedem Staatshaupte obliegt dem Pr. Frankreichs die Vertretung des Staates nach aussen d.h. er empfängt bzw. ernennt und beglaubigt die diplomatischen Vertreter, verhandelt über Verträge und schliesst sie ab. Bestimmte Arten von Verträgen (Friedensvertr., Handelsvertr., Vertr.,die die Finanzen des Staates verpflichten) erhalten erst Rechtskraft, wenn sie von der Kammer ratifiziert wurden. Beim Abschluss rein politischer Verträge hat der Pr. also, abgesehen von der Gegenzeichnung seines Ministers, freie Hand. Der Pr. verfügt über die bewaffnete Macht des Landes , d.h. er darf die französischen Truppen in Frankreich und in den Kolonien zur Verteidigung und Sicherung des Gebietes verwenden. Kriege kanner ohne vorherige Zustimmung beider Kammern nicht erklären.

Auch das Verhältnis des franz. Pr. zu seinen Ministern ist anders, als dies in der Union der Fall istl Zwar ernennt auch in Frankreich der Pr. seine Minister,wie auch alle übrigen höheren Beamten, doch bedürfen die Minister, um ihr Amt ausüben zu können, des Vertrauens des Parlaments. Da andererseits der Pr. bei jedem Regierungsakt an die Unter-

schrift des zuständigen Ministers gebunden ist - der Pr. ist für die Regierungsakte unverantwortlich, die Verantwortung über nimmt eben durch die Unterschrift der Ressortminister - muss er notgedrungen dem Parlament genehme Minister ernennen. Der Pr. kann auch, wie es allgemein üblich ist, Begnadigungen vornehmen, während Amnestien einem eigenen Gesetze vorbehalten sind.

Die Beziehungen des französischen Präsidenten zum Parlamente sind mehr formeller Natur; tiefgreifende Rechte hat er keine, was bei seiner Abhängigkeit von eben diesem Parlament ja selbstverständlich ist. Er hat das Recht, die Kammern unter der Zeit zu einer Sitzung zu berufen und ist dazu sogar verpflichtet, wenn dies von der absoluten Mehrheit der Senatoren und der Deputierten verlangt wird. (Art. 1 u. 2 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875.) Er kann die Kammern vertagen, doch darf die Zeit der Vertagung nicht länger als einen Monat dauern und während einer Session höchstens zweimal stattfinden. Er hat ferner das Recht, das Abgeordnetenhaus mit der Zustimmung des Senates aufzulösen. - Von diesem Recht hat nur einmal ein Präsident Gebrauch gemacht, Mac Mahon, imJahre 1877. Aus den Neuwahlen ging aber die gleiche republikanische Kammermehrheit hervor, die in der Folge Mac Mahon zum Rücktritt zwang. 1).

Ist das Parlament versammelt, so steht der Pr. durch die Minister, die den Sessionen beiwohnen können, in ständiger Verbindung damit. Dem Pr. steht, ebenso wie den Mitgliedern des Senats und der Deputiertenkammer, die Initiative zu und bei

---

1.) Ausführlich siehe Wandersleb a.a.O. S. 94.

den in seinem Namen durch die Minister vorgelegten Gesetzesentwürfen hat sogar ein besonderes, rasches parlamentarisches Verfahren stattzufinden.1.) Gegen zustandegekommene Gesetzesbeschlüsse hat der Pr. keine Gewalt, weder ein Veto noch ein Bestätigungsrecht. Er hat nur die Möglichkeit, durch eine Botschaft von den Kammern eine Neuberatung zu verlangen. Da dafür aber keine andern Bestimmungen gelten als für die erste Beratung, die Wahrscheinlichkeit einer Abänderung des gefassten Beschlusses also nicht gross ist, hat das Einsprachsrecht des Präsidenten keine weitere Bedeutung. Der ihm zustehenden Aufgabe der Promulgation und Verkündigung muss er sich mindestens binnen Monatsfrist unterziehen, doch kann dieser Zeitraum durch ausdrücklichen Beschluss beider Kammern bis auf drei Tage herabgesetzt werden.

Die Verfassung selbst bestimmt das Verordnungsrecht des Präsidenten. Anordnungen, die sich aus der Befugnis der Exekutive von selbst ergeben, können vom Pr. durch sog. Dekrete erlassen werden.

Was nun die Verantwortlichkeit des französischen Präsidenten anbelangt, so ist er ihr in strafrechtlicher Beziehung nicht entzogen, doch kann er laut Art.12 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 nur vom Senat auf Antrag der Deputiertenkammer gerichtet werden. 2.) Staatsrechtlich kann er nur wegen Hochverrates zur Verantwortung gezogen werden.

1.) Lebon, a.a.O. S.49.
2.) Siehe Redslob, a.a.O. S.110.